

# **Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)**

Änderung vom 8. Dezember 2020

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

## **I.**

Der Erlass SAR [531.200](#) (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Kantonspolizei sind

- b) **(geändert)** die Verhinderung und Erkennung von Straftaten,
- l) **(geändert)** die Bewilligungen und Massnahmen gemäss Art. 13 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 <sup>1)</sup>,
- m) **(neu)** die Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements.

### **§ 4 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann durch Vereinbarung den einzelnen Polizeikorps der Gemeinden kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, wenn die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.

### **§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Die Verwendung der Bezeichnung «Polizei» in der deutschen oder in einer anderen Sprache ist den berechtigten Bundesstellen, der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten. Die Verwendung der Bezeichnung «Polizei» durch Dritte ist verboten.

---

<sup>1)</sup> SAR [533.100](#)

<sup>1</sup>bis Private Sicherheitsdienste dürfen keine Uniformen, Fahrzeuge oder andere Gegenstände verwenden, die zur Verwechslung mit der Polizei führen können. Die Verwendung des Aargauer Wappens durch private Sicherheitsdienste ist verboten.

### **§ 7a (neu)**

#### **Vollzugsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für dieses Gesetz erforderlichen Vollzugsbestimmungen durch Verordnung.

<sup>2</sup> Er hört vor Erlass der Vollzugsbestimmungen die Gemeinden an, soweit ein Bezug zur Tätigkeit der Polizeikräfte der Gemeinden besteht.

### **Titel nach § 11 (geändert)**

#### *1.3. Organisation und Dienstrecht*

### **§ 12a (neu)**

#### **Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Kantonspolizei**

<sup>1</sup> Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten:

- a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4,
- b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert,
- c) präventive Observation gemäss § 35a Abs. 1,
- d) präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung gemäss § 35b Abs. 1,
- e) präventive verdeckte Fahndung gemäss § 35c Abs. 1,
- f) präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35d Abs. 1,
- g) optisch-elektronische Überwachung gemäss § 36a Abs. 1,
- h) Datenabgleich gemäss § 36b Abs. 4.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen polizeilichen Kaderfunktionen durch Verordnung.

### **§ 12b (neu)**

#### **Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden vorbehalten:

- a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4,
- b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert.

<sup>2</sup> Die zuständigen politischen Organe der Polizeikräfte der Gemeinden bezeichnen die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen Kaderfunktionen in einem Reglement.

**§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

**Polizeiausbildung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Angehörigen des Polizeikorps erfolgt in einem regionalen Polizeiausbildungszentrum. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann für bestimmte Funktionen eine andere Ausbildung derjenigen in einem regionalen Polizeiausbildungszentrum gleichsetzen.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Polizistinnen und Polizisten ausbilden zu lassen, um ihren Personalbedarf sicherstellen zu können.

**§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

**Zulassung zur Polizeiausbildung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Zur Polizeiausbildung kann zugelassen werden, wer volljährig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

<sup>2</sup> Über die Zulassung zur Polizeiausbildung entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

**§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

**Rückforderung der Ausbildungskosten der Kantonspolizei (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement fordert von der ausgebildeten Person oder der Person in Ausbildung die Rückerstattung eines angemessenen Teils der Ausbildungskosten der Kantonspolizei bei

- a) **(geändert)** einem freiwilligen Abbruch der Polizeiausbildung,
- b) **(geändert)** einem freiwilligen Verzicht auf den Übertritt ins Polizeikorps nach Abschluss der Polizeiausbildung,
- c) **(geändert)** einem freiwilligen Austritt aus dem Polizeikorps innerhalb von drei Jahren seit Abschluss der Polizeiausbildung, wenn diese durch den Kanton finanziert worden ist.

<sup>2</sup> Die Ausbildungskosten entsprechen dem von der Konkordatsbehörde der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) aktuell festgelegten Pauschalbetrag.

**§ 18a (neu)**

**Rückerstattung von Ausbildungskosten durch aufnehmendes Polizeikorps**

<sup>1</sup> Kommt es innert fünf Jahren seit Abschluss der Polizeiausbildung zu einem Korpswechsel zwischen der Kantonspolizei und einem Polizeikorps der Gemeinden oder zwischen verschiedenen Polizeikorps der Gemeinden, hat das die wechselnde Person aufnehmende Polizeikorps dem abgebenden Polizeikorps die Ausbildungskosten gemäss § 18 Abs. 2 zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Der Rückerstattungsbetrag reduziert sich um

- a) 1/60 der Ausbildungskosten für jeden im abgebenden Polizeikorps bereits vollständig geleisteten Monat und
- b) den Betrag, den die ausgebildete Person dem abgebenden Polizeikorps bereits gemäss § 18 oder aufgrund einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung zurückerstattet hat.

**§ 23 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Höhe der Abgeltung durch Verordnung fest. Der Umfang des Kostenersatzes entspricht den Vollkosten des Aufwands.

**§ 25 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

**Aufgabenerfüllung und Dokumentationspflicht (Überschrift geändert)**

<sup>3</sup> Die Polizei dokumentiert ihr Handeln nachvollziehbar.

<sup>4</sup> Zur Dokumentation von Einsätzen kann die Polizei mobile Bild- und Tonaufnahmegeräte verwenden. Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten. Datenaufbewahrung und -vernichtung richten sich nach § 54.

**§ 27 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

<sup>3</sup> Transport, Bewachung und Betreuung von bereits festgenommenen oder inhaftierten Personen können an private Sicherheitsdienste delegiert werden.

<sup>4</sup> Private Sicherheitsdienste, die Aufgaben gemäss Absatz 3 wahrnehmen, unterstehen der Aufsicht und dem Weisungsrecht der Kantonspolizei und sind von dieser auszubilden.

**Titel nach § 27 (geändert)**

*2.2. Polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang und Bedrohungsmanagement*

**§ 28 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen und den polizeilichen Zwang gelten für jede polizeiliche Tätigkeit der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden. Die Anordnungs- beziehungsweise Ausübungszuständigkeit richtet sich nach den §§ 12a und 12b und den nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 28a (neu)****Polizeiliche Vorermittlungen**

<sup>1</sup> Die Polizei tätig aufgrund von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen Vorermittlungen, um festzustellen, ob strafbare Handlungen zu verhindern oder zu erkennen sind.

**§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> In begründeten Fällen kann die Polizei Personen zur Verhinderung oder Erkennung von Straftaten und zur Gefahrenabwehr kontrollieren. Sie kann ihre Personalien überprüfen und abklären, ob nach ihnen oder nach Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

<sup>3</sup> Die Polizei kann die kontrollierten Personen auf den Polizeiposten führen, wenn

- b) **(geändert)** Anhaltspunkte bestehen, dass die Personen unrichtige Angaben machen.
- c) *Aufgehoben.*

**§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)**

<sup>1</sup> Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, wenn

- a) **(geändert)** diese andere Personen ernsthaft und unmittelbar gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann,
- b) **(geändert)** diese sich in einem Zustand befinden, in dem sie für sich oder andere eine ernsthafte Gefährdung darstellen,
- c) **(neu)** aufgrund konkreter Umstände ernsthaft zu befürchten ist, dass diese unmittelbar ein erhebliches Verbrechen oder Vergehen begehen werden,
- d) **(neu)** diese eine Wegweisung, eine Fernhaltung, ein Kontaktverbot oder ein Annäherungsverbot missachten,
- e) **(neu)** dies für deren Vor-, Zu- und Rückführungen erforderlich ist.

<sup>2</sup> Minderjährige dürfen erst ab dem vollendeten 15. Altersjahr in Gewahrsam genommen werden. Die Jugendanwaltschaft ist zu benachrichtigen.

<sup>2bis</sup> Bei Minderjährigen oder Personen unter umfassender Beistandschaft sind die gesetzlichen Vertretungen zu benachrichtigen.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Gewahrsams ist auch die Einschliessung zulässig, wenn dies zur Sicherung oder Fortsetzung der Massnahme erforderlich ist.

<sup>4</sup> Die in Gewahrsam genommenen Personen sind über den Grund der Massnahme sofort zu informieren und über ihre Rechte zu belehren.

<sup>5</sup> Die in Gewahrsam genommenen Personen haben das Recht, Angehörige informieren zu lassen, wenn dies dem Zweck des Gewahrsams nicht zuwiderläuft.

<sup>6</sup> Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, jedoch längstens 24 Stunden.

### § 33 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1</sup> Die Polizei kann Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort ausschreiben, wenn

- c) **(geändert)** sie aus einer Anstalt oder Einrichtung entwichen sind, in der sie sich aus strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Gründen aufhalten müssen,
- c<sup>bis</sup>) **(neu)** sie sich einer strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Massnahme entziehen,
- d) **(geändert)** sie vermisst werden,
- e) **(neu)** ihnen ein amtliches Dokument polizeilich zugestellt werden muss.

<sup>1bis</sup> Die Polizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013 <sup>1)</sup> zur verdeckten Registrierung und gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben.

### § 33a (neu)

#### Fahndung nach entwichenen oder vermissten Personen

<sup>1</sup> Wenn andere Fahndungsmethoden erfolglos waren oder aussichtslos sind, kann die Polizei für die Suche nach einer entwichenen oder vermissten Person

- a) eine öffentliche Fahndung mit Bild und Angaben zur Person durchführen,
- b) Grundstücke oder Räumlichkeiten betreten und durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass sich dort die gesuchte Person aufhält oder Angaben über deren Aufenthaltsort zu finden sind,
- c) Aufzeichnungen der Person einsehen, wenn zu vermuten ist, dass darin Angaben über deren Aufenthaltsort zu finden sind,

---

<sup>1)</sup> SR [362.0](#)

- d) die Herausgabe von Aufzeichnungen von öffentlichen oder privaten Videoüberwachungsgeräten verlangen,
- e) Daten erheben, die Aufschlüsse über den Zahlungsverkehr der Person geben können, oder
- f) die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb eines Strafverfahrens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. Oktober 2016 <sup>1)</sup> anordnen.

<sup>2</sup> Als vermisst gilt eine Person, deren Aufenthalt unbekannt oder unverhältnismässig schwer zu ermitteln ist und bei der begründete Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen.

<sup>3</sup> Daten gemäss Absatz 1 lit. e dürfen bei Drittpersonen nur erhoben werden, wenn konkreter Verdacht besteht, dass sie eine entwichene oder vermisste Person finanziell unterstützen.

<sup>4</sup> Die Massnahmen gemäss Absatz 1 lit. b–f bedürfen der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts.

**§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 1<sup>quater</sup> (neu), Abs. 1<sup>quinquies</sup> (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

**Wegweisung und Fernhaltung; Allgemeines (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Polizei kann Personen von einem bestimmten Gebiet wegweisen oder fernhalten, wenn

- a) **(geändert)** diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder stören,
- b) **(geändert)** diese den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehren oder Rettungsdiensten behindern,
- c) **(geändert)** diese andere Personen oder sich selbst ernsthaft gefährden,
- d) **(neu)** dies zur Wahrung der Rechte anderer Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät, erforderlich ist,
- e) **(neu)** diese sich in verbotener Weise verhalten.

<sup>1bis</sup> Eine Wegweisung oder Fernhaltung darf nur so lange dauern, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist, längstens aber drei Monate. Dauert die Massnahme länger als 24 Stunden, ist sie durch Verfügung zu eröffnen.

<sup>1ter</sup> Das für die Wegweisung oder Fernhaltung bestimmte Gebiet darf nur so gross sein, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist.

<sup>1quater</sup> Die Polizei kann eine Person auf den Polizeiposten verbringen, um ihr dort die Wegweisung oder Fernhaltung durch Verfügung zu eröffnen.

---

<sup>1)</sup> [SR 780.1](#)

<sup>1</sup>*inquinies* Anstelle einer Wegweisung oder Fernhaltung kann die Polizei als mildere Massnahme einer Person bestimmte Verhaltensweisen in einem bestimmten Gebiet verbieten.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 34a (neu)**

#### **Wegweisung und Fernhaltung; Häusliche Gewalt**

<sup>1</sup> Die Polizei kann Personen, die der Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder des gemeinsamen Haushalts dringend verdächtig werden oder die mit Gewaltanwendung drohen, den Aufenthalt in den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung vorübergehend verbieten und die zur Durchsetzung des Verbots erforderlichen Massnahmen treffen. Die betroffenen Personen sind vor der Anordnung anzuhören, soweit dies möglich ist.

<sup>2</sup> Die Wegweisung und Fernhaltung bei häuslicher Gewalt wird durch Verfügung eröffnet und dauert bis zu einer richterlichen Entscheidung über eine Schutzmassnahme, längstens aber 20 Tage.

### **§ 34b (neu)**

#### **Kontakt- und Annäherungsverbot**

<sup>1</sup> Die Polizei kann gegenüber einer Person, die einer anderen Person wiederholt nachstellt, sie belästigt oder bedroht, ein Kontakt- oder Annäherungsverbot aussprechen.

<sup>2</sup> Ein Kontakt- und Annäherungsverbot darf nur so lange dauern, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist, längstens aber drei Monate. Dauert es länger als 24 Stunden, ist die Massnahme durch Verfügung zu eröffnen.

### **§ 35**

*Aufgehoben.*

### **§ 35a (neu)**

#### **Präventive Observation; Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr Personen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten präventiv observieren, wenn

- a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und
- b) die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann im Rahmen einer präventiven Observation Bild- und Tonaufnahmen erstellen.

<sup>3</sup> Die präventive Observation von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist unzulässig. Entsprechende Bild- und Tonaufnahmen, die aus technischen Gründen nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.

<sup>4</sup> Hat eine präventive Observation 30 Tage gedauert, bedarf die Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

<sup>5</sup> Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Genehmigung gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

<sup>6</sup> Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

<sup>7</sup> Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven Observation mit, dass sie observiert worden sind.

<sup>8</sup> Die Mitteilung gemäss Absatz 7 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn

- a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und
- b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

### § 35b (neu)

#### **Präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann im Rahmen einer präventiven Observation Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen und Sachen einsetzen, wenn

- a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass eine Straftat gemäss Art. 269 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 <sup>1)</sup> vor der Ausführung steht,
- b) die Schwere der Straftat den Einsatz von Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung rechtfertigt, und
- c) andere polizeiliche Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Der Einsatz von Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung bedarf einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 richtet sich das Genehmigungsverfahren sinngemäss nach Art. 274 StPO, wobei die Einholung der Genehmigung der Kantonspolizei obliegt.

---

<sup>1)</sup> SR [312.0](#)

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Genehmigung gemäss Absatz 2 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

<sup>4</sup> Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 2 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

<sup>5</sup> Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens im Rahmen der Mitteilung gemäss § 35a Abs. 7 ausdrücklich mit, ob bei der präventiven Observation Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen und Sachen eingesetzt worden sind.

<sup>6</sup> Die Mitteilung gemäss Absatz 5 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn

- a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und
- b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

### **§ 35c (neu)**

#### **Präventive verdeckte Fahndung**

<sup>1</sup> Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, und dabei Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen, wenn

- a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und
- b) andere polizeiliche Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Als verdeckte Fahnderinnen und Fahnder können Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikörper eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Durchführung der präventiven verdeckten Fahndung richtet sich nach Art. 298c Abs. 2 StPO, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.

<sup>4</sup> Hat eine präventive verdeckte Fahndung 30 Tage gedauert, bedarf die Fortsetzung einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

<sup>5</sup> Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Fortsetzung gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

<sup>6</sup> Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

<sup>7</sup> Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven verdeckten Fahndung mit, dass nach ihnen verdeckt gefahndet worden ist.

<sup>8</sup> Die Mitteilung gemäss Absatz 7 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn

- a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und
- b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

## § 35d (neu)

### Präventive verdeckte Ermittlung

<sup>1</sup> Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO kann die Kantonspolizei präventive verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität (Legende) versuchen, durch aktives und zielgerichtetes Verhalten mit anderen Personen Kontakt zu knüpfen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

<sup>2</sup> Eine präventive verdeckte Ermittlung kann angeordnet werden, wenn

- a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass eine Straftat gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO vor der Ausführung steht,
- b) die Schwere der Straftat eine präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt, und
- c) andere polizeiliche Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>3</sup> Als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler können eingesetzt werden:

- a) Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps,
- b) Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen.

<sup>4</sup> Die Durchführung der präventiven verdeckten Ermittlung richtet sich nach den Art. 291–294 StPO, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.

<sup>5</sup> Die Anordnung einer präventiven verdeckten Ermittlung bedarf einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Vorbehältlich der Absätze 6 und 7 gilt für das Verfahren Art. 289 StPO sinngemäss, wobei die Einholung der Genehmigung der Kantonspolizei obliegt.

<sup>6</sup> Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Genehmigung gemäss Absatz 5 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

<sup>7</sup> Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 5 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

<sup>8</sup> Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven verdeckten Ermittlung mit, dass gegen sie verdeckt ermittelt worden ist.

<sup>9</sup> Die Mitteilung gemäss Absatz 8 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn

- a) die Erkenntnisse nicht zu Beweiszwecken verwendet werden, und
- b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

<sup>10</sup> Unabhängig von einer konkreten präventiven verdeckten Ermittlung kann die Kantonspolizei mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts auch für spätere Ermittlungstätigkeiten Legenden gemäss Absatz 1 erstellen lassen.

### **§ 35e (neu)**

#### **Polizeiliche Massnahmen im Internet**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann polizeiliche Massnahmen gemäss den §§ 35a, 35c und 35d unter denselben Voraussetzungen auch in elektronischen Datennetzen (Internet) durchführen.

### **§ 36a (neu)**

#### **Optisch-elektronische Überwachung**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr bestimmte öffentlich zugängliche Orte, an denen häufig Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, optisch-elektronisch überwachen oder zu diesem Zweck auf Bildaufnahmegeräte von Dritten zugreifen.

<sup>2</sup> Die Überwachung mit Bildaufnahmegeräten von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist unzulässig. Entsprechende Bildaufnahmen, die aus technischen Gründen nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.

<sup>3</sup> Vor der Anordnung einer Überwachung gemäss Absatz 1 ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 17a Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 <sup>1)</sup> durchzuführen. Sind die Voraussetzungen gemäss § 17b Abs. 1 lit. a und b IDAG erfüllt, ist die vorgesehene Überwachung der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Vorab-Konsultation vorzulegen.

<sup>4</sup> Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise vor Ort auf den Einsatz der Bildaufnahmegeräte aufmerksam zu machen.

<sup>5</sup> Datenaufbewahrung und -vernichtung richten sich nach § 54.

---

<sup>1)</sup> SAR [150.700](#)

§ 36b (neu)

**Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung**

<sup>1</sup> Die Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.

<sup>2</sup> Der automatisierte Abgleich ist zulässig mit

- a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern,
- b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist,
- c) konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.

<sup>3</sup> Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:

- a) nach 30 Tagen bei keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank,
- b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 30 Tagen verwenden zur

- a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen,
- b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Die Polizei kann in oder an der Kleidung von Personen sowie an deren Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spuren suchen, wenn

- c) **(geändert)** der Verdacht besteht, dass die Personen Sachen in Gewahrsam haben, die sicherzustellen sind,
- d) **(geändert)** Gründe für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind,
- e) **(neu)** die Personen sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in einer hilfsbedürftigen Lage befinden und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

<sup>3</sup> Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Polizei eine Ärztin beziehungsweise einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

§ 39 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Polizei kann Fahrzeuge oder andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn

- c) **(geändert)** der Verdacht besteht, dass sich im Fahrzeug oder in der beweglichen Sache ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist,
- d) **(neu)** dies zum Schutz der Polizistin oder des Polizisten erforderlich erscheint.

**§ 40 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Polizei kann Tiere oder Gegenstände sicherstellen zur

- c) **(geändert)** Abklärung der Eigentumsverhältnisse,
- d) **(neu)** Abklärung der Berechtigung zum Waffenbesitz und zum Waffentragen gemäss der Waffengesetzgebung des Bundes.

**§ 43a (neu)**

**Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden erstatten dem Regierungsrat regelmässig Bericht über die durch sie angeordneten polizeilichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Berichterstattung durch Verordnung.

**§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die Polizei darf Personen fesseln, wenn sie polizeilich angehalten, in polizeilichem Gewahrsam, vorläufig festgenommen oder verhaftet sind und der Verdacht besteht, dass

- a) **(geändert)** sie Menschen angreifen oder Widerstand leisten, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen werden,
- b) **(geändert)** sie fliehen oder befreit werden, oder
- c) **(neu)** sie sich selbst töten oder verletzen.

<sup>2</sup> Auf polizeilichen Transporten dürfen Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.

**Titel nach § 46 (neu)**

*2.2.2<sup>bis</sup> Bedrohungsmanagement*

**§ 46a (neu)**

**Schutzmassnahmen**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ergreift bei Vorliegen einer Bedrohungslage die notwendigen beratenden und präventiven Massnahmen zum Schutz der bedrohten Personen.

<sup>2</sup> Sie erfüllt diese Aufgaben namentlich durch

- a) Einholen von Auskünften über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, wenn ein hinreichender Verdacht bezüglich Gefährlichkeit der gewalttätigen oder drohenden Person besteht,
- b) Schlichten im Rahmen ihrer Aufgaben, wenn die Beteiligten vorgängig einwilligen,

- c) fallbezogenes Einbeziehen von Expertinnen und Experten vorwiegend aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Polizei, Justizvollzug, Psychiatrie und Medizin, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren haben,
  - d) Informieren weiterer gefährdeter Drittpersonen, wenn deren Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Besteht die Bedrohung am Arbeitsplatz und sind auch andere Mitarbeitende derselben Organisationseinheit gefährdet, erfolgt die Information gegenüber der direkt vorgesetzten Stelle, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren hat.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zielgruppen, die erweiterte beratende und präventive Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und legt die Kostenpflicht fest.

#### **§ 46b (neu)**

##### **Gefährdungsmeldung**

<sup>1</sup> Kantonale, regionale und kommunale Behördenmitglieder und Mitarbeitende dürfen der Polizei Gefährdungsmeldungen betreffend Personen erstatten, bei denen eine erhöhte, gegen Drittpersonen gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte.

<sup>2</sup> Das Melderecht gemäss Absatz 1 steht auch Personen zu, die gemäss § 19 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 <sup>1)</sup> dem Berufsgeheimnis unterstehen.

<sup>3</sup> Die Polizei prüft die Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 2 und ergreift die notwendigen Massnahmen.

#### **§ 46c (neu)**

##### **Gefährderermahnung**

<sup>1</sup> Geben Personen Anlass zur Annahme, dass sie eine schwere Straftat begehen werden, kann die Kantonspolizei sie auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren. Zu diesem Zweck kann sie Personen unter Hinweis auf die Strafandrohung des Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 <sup>2)</sup> vorladen.

<sup>2</sup> Die Ermahnung kann auch schriftlich erfolgen.

<sup>3</sup> Über die Gefährderermahnung wird ein Protokoll erstellt.

---

<sup>1)</sup> SAR [301.100](#)

<sup>2)</sup> SR [311.0](#)

**§ 46d (neu)**

**Meldeauflage**

<sup>1</sup> Muss bei einer Person aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass sie eine schwere Straftat begehen wird, kann die Kantonspolizei sie verpflichten, sich für eine bestimmte Dauer, zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde zu melden.

<sup>2</sup> Die Dauer der Massnahme ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann jeweils um maximal sechs Monate verlängert werden.

<sup>3</sup> Kann die betroffene Person der Verpflichtung nicht nachkommen, hat sie die betreffende Behörde unverzüglich darüber zu informieren und unter Angabe der Gründe um eine Befreiung von der Meldepflicht zu ersuchen. Die betreffende Behörde gewährt die Befreiung nur, wenn wichtige und belegte Gründe vorliegen.

**§ 46e (neu)**

**Personenschutz ausserhalb eines Strafverfahrens**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens Massnahmen zum Schutz von Personen treffen.

<sup>2</sup> Sie kann schutzbedürftige Personen insbesondere mit einer Legende gemäss Art. 288 Absatz 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten. Diese Massnahme bedarf einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

<sup>3</sup> Ist die Schutzbedürftigkeit nicht mehr gegeben oder hält sich die gefährdete Person nicht an die ihr erteilten Auflagen, hebt die Kantonspolizei die Massnahme auf. Sie teilt dem Zwangsmassnahmengericht die Aufhebung einer Massnahme gemäss Absatz 2 mit.

**§ 47 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen und Demonstrationen oder bei sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund durch Vermummung unkenntlich macht, um sich dadurch der Strafverfolgung zu entziehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

**§ 47a (neu)**

**Zu widerhandlungen gegen polizeiliche Wegweisungen und Fernhaltungen**

<sup>1</sup> Wer bei bewilligungspflichtigen Versammlungen und Demonstrationen oder bei sonstigen Menschenansammlungen einer polizeilichen Wegweisung oder Fernhaltung gemäss § 34 zu widerhandelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts.

**§ 48a (neu)**

**Rechtsschutz; Beschwerde an das Verwaltungsgericht**

<sup>1</sup> Betroffene Personen können bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einziger und letzter kantonaler Instanz Beschwerde gegen folgende polizeiliche Massnahmen erheben:

- a) Massnahmen gemäss den Art. 3b–9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen,
- b) Wegweisungen und Fernhaltungen gemäss den §§ 34 und 34a,
- c) Kontakt- und Annäherungsverbote gemäss § 34b,
- d) Meldeauflagen gemäss § 46d.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist bei der anordnenden Behörde einzureichen. Diese stellt dem Verwaltungsgericht ihre Stellungnahme mit den Verfahrensakten innert drei Werktagen seit Eingang der Beschwerde zu.

<sup>3</sup> Die Beschwerde hat unter Vorbehalt anderweitiger Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

<sup>4</sup> Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird verzichtet.

<sup>5</sup> Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

<sup>6</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des VRPG.

**§ 48b (neu)**

**Rechtsschutz; Beschwerde an das Obergericht**

<sup>1</sup> Betroffene Personen können bei der Verfahrensleitung der zuständigen Kammer des Obergerichts als einziger und letzter kantonaler Instanz Beschwerde gegen folgende polizeiliche Massnahmen und Entscheide erheben:

- a) Anordnung eines Polizeigewahrsams gemäss § 31,
- b) Fahndungsmassnahmen gemäss § 33a lit. b–f,
- c) präventive Observation gemäss § 35a,
- d) präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung gemäss § 35b,
- e) präventive verdeckte Fahndung gemäss § 35c,
- f) präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35d.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 396 und 397 StPO.

**§ 48<sup>bis</sup>**

*Aufgehoben.*

**§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 3 (geändert)**

**Datenbearbeitungs- und Informationssysteme (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben.

<sup>1bis</sup> Die Hauptverantwortung für Datenbearbeitungs- und Informationssysteme, die von der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden gemeinsam betrieben werden, liegt bei der Kantonspolizei.

<sup>1ter</sup> Für den Betrieb von Datenbearbeitungs- und Informationssystemen durch Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weiterer beteiligter Behörden mit gemeinsamer Datenhaltung gilt § 55d des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 <sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die in den Datenbearbeitungs- und Informationssystemen zu bearbeitenden Datenkategorien und den Bearbeitungszweck durch Verordnung.

**§ 51 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2ter</sup> Die Polizei kann die Anordnung von Kontakt- und Annäherungsverboten anderen Behörden mitteilen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Information angewiesen sind und die Information zum Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten erforderlich ist.

**§ 51a (neu)**

**Datenaustausch mit anderen Kantonen und Bundesbehörden**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen zusammen mit Polizeiorganen anderer Kantone sowie mit Polizeiorganen des Bundes

- a) Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben,
- b) polizeiliche Daten automatisch austauschen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Datenverarbeitung sowie die Zugriffsrechte durch Verordnung.

**§ 54a Abs. 2**

<sup>2</sup> Die für den Datenschutz zuständige Person hat folgende Aufgaben:

- b) (**geändert**) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 17a IDAG vor,

---

<sup>1)</sup> SAR [251.200](#)

**§ 59 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Private Sicherheitskräfte verfügen vorbehältlich § 27 Abs. 3 über keine hoheitlichen Befugnisse.

**Titel nach § 61 (neu)**

*<sup>3bis</sup> Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen*

**§ 61a (neu)**

**Finanzielle Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen finanzielle Unterstützung für Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten leisten.

<sup>2</sup> Als Minderheiten gemäss Absatz 1 gelten Gruppen von Personen im Kanton, die

- a) gegenüber dem Rest der Bevölkerung in der Schweiz in der Minderzahl sind,
- b) insbesondere eine gemeinsame Lebensweise, Kultur, Religion, Tradition, Sprache oder sexuelle Orientierung aufweisen,
- c) eine gefestigte Bindung zur Schweiz und ihren Werten haben, und
- d) ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen.

<sup>3</sup> Ein besonderes Schutzbedürfnis ist dann gegeben, wenn eine Minderheit einer Bedrohung durch Angriffe im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus ausgesetzt ist, die über die allgemeine, die übige Bevölkerung treffende Bedrohung hinausgeht.

<sup>4</sup> Finanzielle Unterstützung können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erhalten, die nicht gewinnorientiert sind und deren regelmässige Aktivitäten im Kanton Aargau Schutz bedürfen.

<sup>5</sup> Im Rahmen der Gesuchstellung haben die Organisationen ihre Finanzen vollumfänglich offen zu legen. Ausgeschlossen sind finanzielle Unterstützungen für Organisationen, die unter massgeblichem Einfluss anderer Staaten, ausländischer Organisationen oder Personen stehen.

**Titel nach § 61a (geändert)**

*4. Schlussbestimmungen*

**§ 65**

*Aufgehoben.*

## II.

### 1.

Der Erlass SAR [171.100](#) (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

#### § 45 Abs. 2

<sup>2</sup> Der Gemeindeammann

c) *Aufgehoben.*

### 2.

Der Erlass SAR [221.200](#) (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### § 21b (neu)

##### Mitteilung an Dritte

<sup>1</sup> Das Gericht kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 183–189 ZPO erstattet hat.

### 3.

Der Erlass SAR [251.200](#) (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

#### § 16 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

<sup>4</sup> Zur Bewachung und Betreuung von Personen in den kantonalen Vollzugsanstalten können private Sicherheitsdienste beigezogen werden.

<sup>5</sup> Private Sicherheitsdienste, die Aufgaben gemäss Absatz 4 wahrnehmen, unterstehen der Aufsicht und dem Weisungsrecht der Vollzugsbehörde gemäss § 14 Abs. 1 und sind von dieser auszubilden.

#### § 24 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4 (neu)

##### Mitteilung an andere Behörden und Dritte (Überschrift geändert)

<sup>2bis</sup> Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat.

<sup>4</sup> Die Staatsanwaltschaften können medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitalern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die das Gutachten betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben.

**§ 30 Abs. 1**

<sup>1</sup> Folgende Zwangsmassnahmen sind den Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten:

- e) *Aufgehoben.*
- f) **(neu)** Anordnung einer verdeckten Fahndung im Ermittlungsverfahren gemäss den Art. 298a–298d StPO.

**§ 38**

*Aufgehoben.*

**§ 38a (neu)**

**Ordnungsbussenverfahren; Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG) vom 18. März 2016 <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens bleibt in allen Fällen vorbehalten.

**§ 38b (neu)**

**Übertretungstatbestände des Bundesrechts**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Polizeiorgane und Behörden fest, die zur Erhebung von Ordnungsbussen für die bundesrechtlichen Übertretungstatbestände gemäss Art. 2 Abs. 1 OBG zuständig sind.

<sup>2</sup> Er legt zudem durch Verordnung fest, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden private Sicherheitsdienste zur Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr beziehen können.

**§ 38c (neu)**

**Übertretungstatbestände des kantonalen Rechts**

<sup>1</sup> Mit Ordnungsbusse wird bestraft, wer eine Übertretung begeht, die

- a) in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:
  1. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 <sup>2)</sup>,
  2. Hundegesetz (HuG) vom 15. März 2011 <sup>3)</sup>,
  3. Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 <sup>4)</sup>,
  4. Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 <sup>5)</sup>,

---

<sup>1)</sup> SR [314.1](#)

<sup>2)</sup> SAR [301.100](#)

<sup>3)</sup> SAR [393.400](#)

<sup>4)</sup> SAR [531.200](#)

<sup>5)</sup> SAR [585.100](#)

5. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 <sup>1)</sup>,
  6. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 <sup>2)</sup>,
  7. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 <sup>3)</sup>.
- b) in einem Dekret oder einer Verordnung aufgeführt ist, das beziehungsweise die sich auf ein Gesetz gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 1–7 stützt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest:

- a) die zur Erhebung von Ordnungsbussen für die kantonalrechtlichen Übertretungstatbestände zuständigen Polizeiorgane und Behörden,
- b) die kantonalrechtlichen Übertretungstatbestände, die gemäss Absatz 1 mit Ordnungsbussen zu belegen sind, und
- c) die Bussenhöhe.

### **§ 38d (neu)**

#### **Übertretungstatbestände des kommunalen Rechts**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte können im Bereich der Strafbestimmungen der kommunalen Reglemente einen Ordnungsbussenkatalog erlassen, der ihre Polizeiorgane ermächtigt, die festgesetzten Ordnungsbussen zu erheben.

### **§ 55d (neu)**

#### **Datenbearbeitungs- und Informationssysteme**

<sup>1</sup> Die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weitere beteiligte Behörden können Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben.

<sup>2</sup> Die beteiligten Behörden können dabei Daten und Prozessinformationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, elektronisch austauschen.

<sup>3</sup> Die Oberstaatsanwaltschaft trägt die Hauptverantwortung für den Datenschutz gemäss § 29 Abs. 2 IDAG.

<sup>4</sup> Die Löschung der Daten, die sich auf Strafverfahren beziehen, erfolgt nach den Aktenaufbewahrungsvorschriften gemäss Art. 103 StPO.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt Betrieb, Organisation, Datenbearbeitung, Datenzugriff und Aufbewahrung durch Verordnung.

---

<sup>1)</sup> SAR [713.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [781.200](#)

<sup>3)</sup> SAR [970.100](#)

**4.**

Der Erlass SAR [251.300](#) (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG JStPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

**Titel nach § 18 (neu)**

*4<sup>bis</sup> Bearbeitung von Personendaten*

**§ 18a (neu)**

**Datenbearbeitungs- und Informationssysteme**

<sup>1</sup> § 55d EG StPO gilt auch für die Jugendanwaltschaft.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.

Aarau, 8. Dezember 2020

Präsidentin des Grossen Rats  
SANER

Protokollführerin  
OMMERLI

*Datum der Veröffentlichung: 8. Januar 2021*

*Ablauf der Referendumsfrist: 8. April 2021*

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

*beschliesst:*

Die Änderung vom 8. Dezember 2020 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 wird mit Ausnahme von § 43a PolG auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. § 43a PolG wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Aarau, 26. Mai 2021

Regierungsrat Aargau

Landammann  
ATTIGER

Staatsschreiber  
I. V. MEIER